

Die Stimme

Organ des Gewerksverbandes der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Verlag: Die Holzarbeiter Deutschlands, Berlin, Wilhelmstr. 11, Telefon 1442.
 Preis: 1 Mark, für den Vertriebspreis 1,20 Mark.
 Bei Werbebestellungen Nachh.

Zur Frage einer vorläufigen Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. D. Weigert-Berlin.
Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium.

Vor dem Kriege war die Frage in Deutschland sehr umstritten, ob den Arbeitnehmern, die ohne ihr Verschulden arbeitslos werden, in einer andern Form, als der der reinen Selbsthilfe und im äußersten Notfall der Armenpflege geholfen werden sollte. Heute wird die Frage kaum mehr gestellt, sie ist durch das Gewicht der Tatsachen entschieden, seit die Erwerbslosenfürsorge im November 1918 ins Leben trat. Gewiß war die Erwerbslosenfürsorge zunächst nur für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung bestimmt, und alle Umgestaltungen, die sie seitdem erfahren hat, haben ihr die Kennzeichen dieser kurzfristigen Bestimmung nicht nehmen können. Eine andere Regelung, der diese Kennzeichen fehlen, würde der Erwerbslosenfürsorge deshalb auch aus inneren Gründen folgen müssen, wenn die Erwerbslosenfürsorge auf einer festen gesetzlichen Grundlage stände und nicht auf dem Boden der Demobilisationsbefugnisse, die bekanntlich im Laufe des nächsten Jahres erlöschen werden.

Welche Gestalt die Arbeitslosenhilfe aufweisen soll, die auf die Erwerbslosenfürsorge zu folgen hat, ist nicht völlig unbestritten. Immerhin besteht auch darüber weitgehende Übereinstimmung in den Kreisen der Beteiligten, daß die Entwicklung, die im November 1918 mit der Erwerbslosenfürsorge begonnen hat, in einer Arbeitslosenversicherung enden muß. Gerade die Erfahrungen der Erwerbslosenfürsorge lehren das mit allem Nachdruck. Sie lehren insbesondere, daß die Mitverantwortung und die Mithilfe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in dem Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit nicht zu entbehren ist, daß sie aber nur dann gesichert erscheint, wenn die Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch die Lasten der Arbeitslosenunterstützung zu einem wesentlichen Teil zu tragen haben, und nicht allein das Reich und die anderen öffentlichen Verbände.

Gegen eine Arbeitslosenversicherung wird vor allem eingewendet, daß ihre finanzielle Tragweite sich heute weniger übersehen lasse als je. Das ist unzweifelhaft richtig. Vor dem Kriege lösten sich in der Wirtschaft günstige Konjunkturen und Zettler der Krisis in wechselndem zeitlichen Abstände und mit wechselnder räumlicher und beruflicher Ausdehnung ab. Heute und für absehbare Zeit ist die kritische Lage der deutschen Wirtschaft eine gegebene Tatsache, die durch günstigere Konjunkturen, wie wir gegenwärtig eine durchleben, nur vorübergehend verschleiert, nicht wesentlich verändert wird. Welche Ausmaße diese ständige Krisis noch annehmen wird, wer will das bei einer Volkswirtschaft voraussetzen, die allen anderen Mächten unterworfen ist, nur nicht ihren eigenen inneren Gesetzen. Die Arbeitslosenziffern, die die Vereinigten Staaten und Großbritannien seit Monaten aufweisen, können schneller, als wir denken, auch bei uns zur Tatsache werden. Deshalb

ist bis auf weiteres in Deutschland jedenfalls nur eine Arbeiterversicherung möglich, die darauf verzichtet, ihr Risiko im voraus zu errechnen und Rücklagen anzusammeln, die ihm entsprechen. Der erste Entwurf einer Arbeitslosenversicherung, den die Reichsregierung in den Jahren 1919 und 1920 aufgestellt hatte, rechnete noch mit einer schnelleren Beruhigung der Wirtschaft und schloß sich deshalb an die bewährten strengen Formen der sozialen Versicherung an. Die Reichsregierung hat bekanntlich im Januar 1921 beschlossen, ihn zu-

der günstigsten, der Bauarbeiter in der ungünstigsten dieser drei Klassen zu suchen sein.

Für die Einziehung der Beiträge soll keine neue Organisation geschaffen werden. Die Arbeitgeber haben vielmehr die Beiträge für ihre Arbeitnehmer nach den Vorschriften der Krankenversicherung und gleichzeitig mit den Beiträgen für diese an die Krankenkassen einzuzahlen (§ 68). Eine Aufgabe von besonderer technischer Schwierigkeit ergibt sich aus der Forderung, daß die Mittel, die bei den Kassen eingehen, auf dem schnellsten und kürzesten Wege dorthin gebracht werden, wo die Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu bewirken sind. Der Entwurf gibt in den Vorschriften über das Ausgleichsverfahren (§§ 73 bis 78) nur den Rahmen, in dem diese Aufgabe zu lösen ist. Alles nähere wird den Ausführungsbestimmungen zufallen müssen, die sich gerade in diesem Punkte eng an die besonderen Verhältnisse der einzelnen deutschen Länder anzupassen haben.

Von den weiteren Gründen, die gegen jede Form der öffentlichen Arbeitslosenhilfe, vor allem aber gegen die Arbeitslosenversicherung geltend gemacht werden, verdient noch ein zweiter nach den Erfahrungen der Erwerbslosenfürsorge besonders ernste Beachtung. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung dürfen einem Arbeitslosen nur zuteil werden, wenn sein Arbeitswille außer Zweifel steht. Das beste Mittel, um den Arbeitswillen zu prüfen, ist das Angebot von Arbeit. In den Zeiten wirtschaftlicher Krisis ist es naturgemäß schwer, in den Zentren der Arbeitslosigkeit Arbeit in ausreichendem Maße anzubieten. Diese Schwierigkeiten vermindern sich, je besser die Arbeitsvermittlung ihre Aufgaben erfüllt. Auch die Notstandsarbeiten haben gerade als Prüfstein für die Arbeitswilligkeit der Arbeitslosen ihre besondere Bedeutung. Immerhin wird sich der Mangel ausreichenden Angebotes von Arbeit nicht überall und immer überwinden lassen, und hierin liegt unzweifelhaft eine ernste Gefahr für die Arbeitslosenhilfe. Um so mehr fällt es ins Gewicht, daß die Arbeitslosenversicherung den Arbeitswillen noch auf einem zweiten Wege nachprüfen kann. Anders als eine reine Erwerbslosenfürsorge gewährt die Versicherung grundsätzlich ihre Leistung nur dann, wenn der Versicherte schon während eines gewissen Zeitraumes Beiträge geleistet und also Arbeit getan hat. Auch der Entwurf stellt diese Voraussetzungen in seinem § 13 auf. Damit wird die Prüfung des Arbeitswillens, die in erster Linie durch das Angebot von Arbeit zu erfolgen hat, wirksam ergänzt.

Schon weil das Angebot von Arbeit den wichtigsten Prüfstein für den Arbeitswillen bildet, vor allem aber, weil das oberste Ziel jeder Arbeitslosenhilfe, die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist, muß der Arbeitsnachweis im Mittelpunkt der Arbeitslosenversicherung stehen. Auch der erste Entwurf der Reichsregierung hatte ihm einen bedeutungsvollen Platz in der Organisation der Arbeitslosenversicherung eingeräumt. Der vorliegende Entwurf macht ihn zum Träger des Verfahrens (§§ 36—45). Die Mitverantwortung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, auf deren entscheidende Bedeutung eingangs hingewie-

Die Zugehörigkeit zur Berufsorganisation ist in erster Linie eine sittliche Pflicht!

So beschlossen die Arbeitgeber vom Regierungsbüro Münster am 22. Mai 1921 auf ihrer Tagung in Duer in Westfalen.

Hoffentlich merken sich dies auch alle Arbeiter und organisieren sich.

rückzustellen. Der Referentenentwurf des Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung, der nunmehr der Öffentlichkeit vorgelegt wird, geht andere Wege. Wie in dem Arbeitslosenversicherungsgesetz der Republik Oesterreich soll nach dem Entwurf der Aufwand, den die Arbeitslosenversicherung in einem Jahre erfordert, nicht im voraus abgeschätzt und aufgebracht werden. Der Entwurf sieht vielmehr vor, daß ein Drittel dieses Aufwandes durch das Reich, die Länder und die Gemeinden laufend bestritten wird (§§ 62 Ziffer 2, 69, 70), während zwei Drittel nachträglich auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer umgelegt werden (§§ 62 Ziff. 1, 64).

Die Umlegung erfaßt die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im ganzen Reich, ohne sie örtlich besonders zusammenzufassen. Auch hierin liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem ersten Entwurf der Reichsregierung, der örtliche Klassen und größere Gefahrgemeinschaften bilden wollte. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Arbeitslosigkeit vor allem in bestimmten großen Zentren auftritt, während andere weite Bezirke nur wenig von ihr berührt werden. Dertliche Klassen und selbst Gefahrgemeinschaften über ganze Länder hin, man denke etwa an den Freistaat Sachsen, würden deshalb zu einem wesentlichen Teil vom ersten Tage an leistungsfähig sein. Um die Solidarität der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zu überspannen, hat die Verteilung der Beitragslast nach § 65 des Entwurfs der Gefahr der Arbeitslosigkeit ... Bezufe zu entsprechen. Die Anzahl der Gefahrgemeinschaften soll nicht mehr als drei betragen. Wenn von den Dingen ausgegangen wird, wie sie heute liegen, würde dementsprechend beispielsweise der Bergarbeiter in

sen wurde, kommt in den Verwaltungsaus-
schüssen der örtlichen Arbeitsnachweise und der
Landesämter für Arbeitsvermittlung und in
dem Verwaltungsrat des Reichsamts zum
Ausdruck. Diese Ausschüsse und der Verwal-
tungsrat sind auch die Instanzen des Be-
schwerdverfahrens, das in den §§ 46-49 ge-
ordnet ist.

Nur soweit die Pflicht zur Versicherung
zweifelhaft ist, und auf dem Gebiete des Bei-
tragsverfahrens liegt die Entscheidung den
Organen und Gerichten der Krankenversiche-
rung ob (§§ 5 und 68 Abs. 2), und zwar schon
deshalb, weil der Personkreis der Arbeits-
losenversicherung grundsätzlich mit dem der
Krankenversicherung zusammenfällt (§ 2 Abs.
1). Der Personkreis der Krankenversiche-
rung wird nirgends überschritten, dagegen im
einzelnen nicht überall erreicht. Bedeutungs-
voll ist vor allem, daß nach § 2 Abs. 2 eine Be-
schäftigung in der Land- oder Forstwirtschaft
und in häuslichen Diensten versicherungsfrei
ist, weil keine merkbare Gefahr der Arbeits-
losigkeit mit ihr verbunden ist. § 13 Abs. 2
trifft Vorkehrung dafür, daß der Uebergang städ-
tischer Arbeitskräfte in die Landwirtschaft
durch diese Befreiung nicht verhindert wird.
Außerdem sind einige Arbeitergruppen, die ei-
ner Versicherung gegen Arbeitslosigkeit noch
unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten
werden, wie die unständig und im Wander-
gewerbe Beschäftigten, vorläufig noch nicht
einbegriffen werden.

Schluß folgt.

Höhere Mitgliederbeiträge.

Wir haben unsere Mitglieder stets ermahnt,
sich in der höchsten Beitragsstufe zu versichern,
weil dies im eigenen Interesse der Kollegen
liegt. Überall, wo es noch nicht geschehen ist,
muß noch im Laufe dieses Monats jeder Orts-
verein eine Regelung der Beitragsfrage vor-
nehmen. Wir freuen uns, daß die Mitglieder
dies selbst einsehen und die Zahl derjenigen
sich verringert, die gern alles von ihrer Orga-
nisation verlangen möchten, die aber nicht viel
zahlen wollen. Der Kollege, der den Wert
der Organisation erkannt hat, weiß, daß die
Beiträge, die seine Organisation von ihm ver-
langt, keine unnütze Ausgaben sind und da-
rum sträubt er sich auch nicht, sie zu bezahlen.
Er zahlt auch immer pünktlich, läßt keine Bei-
tragsstufe aufkommen und erschwert dadurch
nicht dem Kassier seine Arbeit.

Wichtige Beschlüsse in der Beitragsfrage
hat auch der deutsche und christliche Holzarbei-
terverband gefaßt. Der Verbandsvorstand
des deutschen Holzarbeiterverbandes will ent-
sprechend den Beschlüssen des Verbandstages
darauf achten, daß in allen Verwaltungsstel-
len der Wochenbeitrag bezahlt wird, der dem
vertraglichen Mindestlohn am Ort oder im
Beruf am nächsten steht. Um diesen Tatsachen
Rechnung zu tragen, hat der Verbandsvor-
stand eine Vorlage ausgearbeitet, die **Wochen-
beiträge von 6, 7 und 8 M** vorsieht. Um die
Gesamtzahl der Beitragsklassen nicht zu er-
höhen, sollen die Beitragsklassen von 3,50 M,
2,50 M und 75 S wegfallen. Die Vorlage ist
in der am 26. Sept. abgehaltenen Gauvor-
sitzerkonferenz eingehend erörtert worden und
hat hier allseitige Zustimmung gefunden. Da-
bei wurde erwogen, daß möglicherweise sehr
bald die Notwendigkeit eintreten dürfte, noch
höhere Beitragsätze einzuführen. Durch eine
Urabstimmung der Mitglieder sollen die er-
höhten Beitragsklassen in Wirksamkeit treten.

Der **christliche Holzarbeiterverband** hat
am 2. Oktober eine Reichskonferenz in Frank-
furt a. M. gehabt und in dieser wurde be-
schlossen, daß mit Wirkung vom 1. Okt. 1921
mit entsprechenden Unterstützungssätzen fol-
gende Beitragsklassen von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7,
8, 9 und 10 M gelten sollen. Damit hat man
also im christlichen Holzarbeiterverbande Wo-
chenbeiträge bis zu 10 M eingeführt.

Parum Gewerkschaftskollegen, zeigt, daß
auch ihr bereit seid, für unsere Organisation
Opfer zu bringen. Gebt dieser gern was ihr
kann.

Der Kampf in der Berliner Holzindustrie.

Wie schon gemeldet, hat der Oberpräsident
in den Kampf vermittelnd eingegriffen und
hat, da eine Einigung nicht erzielt war, von
Amtswegen ein unparteiisches Schiedsgericht
vor dem Schlichtungsausschuß Groß-Berlin
eingesetzt. Dieses hat nun einen Schiedspruch
gefällt, dessen erster Absatz lautet:

„Die Kammer hält die von den Arbeit-
nehmerverbänden beantragte einheitliche
Vertragsregelung für das deutsche Holzge-
werbe für dringend notwendig. Sie ist aber
der Ansicht, daß der Beitritt zu einer
Reichsgemeinschaft der Entscheidung der in
Frage kommenden Verbände überlassen
werden muß, es sei denn, daß diese durch
die Allgemeinverbindlichkeitsklärung et-
nes bereits bestehenden Tarifvertrages oder
gleichlautender Tarifverträge seitens des
Reichsarbeitsministeriums ersetzt wird.“

Bis dahin empfiehlt die Kammer eine be-
sondere Vertragsregelung für das Groß-Ber-
liner Holzgewerbe durch einen Tarifvertrag,
den die Kammer gleich vorschlug. Es ist un-
möglich, denselben hier jetzt wieder zu geben,
da er beinahe den ganzen Reichsmantelver-
trag mit all seinen vielen Paragraphen ent-
hält, dazu noch die Lohnregelung. In Bezug
auf den Arbeitslohn wurde vorgeschlagen: Der
Durchschnittslohn beträgt für:

	20-22	18-20	16-18
Facharbeiter über 22 Jahre	7.50	7.10	6.60
Zulage	1.—	-.90	-.50
Summa	8.50	8.—	7.50
Zulage ab 1. 11.	-.50	-.50	-.50
Summa	9.—	8.50	7.—
Hilfsarbeiter	6.50	6.—	5.50
Zulage	1.—	1.—	-.75
Summa	7.50	7.—	6.25
Zulage ab 1. 11.	-.50	-.50	-.25
Summa	8.—	7.50	6.75
Facharbeiterinnen	5.20	4.75	4.20
Zulage	-.80	1.—	1.05
Summa	6.—	5.75	5.25
Zulage ab 1. 11.	-.50	-.50	-.50
Summa	7.—	6.25	5.75
Hilfsarbeiterinnen	4.30	3.90	3.30
Zulage	-.95	1.10	1.45
Summa	3.25	5.—	4.75
Zulage ab 1. 11.	-.50	-.50	-.25
Summa	5.75	5.50	4.25

Auf den Schiedspruch und seine Begrün-
dung werden wir noch zurückkommen. In der
Begründung heißt es: Die Kammer empfiehlt
den Parteien dringend den Schiedspruch mit
Rücksicht auf die im öffentlichen Interesse ge-
botene Beilegung des Streits, anzunehmen,
zumal zu befürchten ist, daß Betriebe anderer
Industrien wegen Ausbleibens der von den
Betrieben der Holzindustrie auszuführenden
Lieferungen in Mitleidenschaft gezogen wer-
den und nicht am Streit beteiligte Arbeitneh-
mer mit einer Kürzung der Arbeitszeit und
einer Herabsetzung der Arbeitslöhne, rechnen
müssen.

Wer aber den Inhalt des Schiedspruchs be-
achtet, sieht, daß er ein Vertragsrecht schaffen
will, das die Berliner Kollegen ungünstiger
stellt als andere Arbeitnehmer im Reich, für
die der Reichsmanteltarif gilt.

In zwei überfüllten Versammlungen in
den „Kammerläden“ haben die streikenden
Holzarbeiter den Schiedspruch einstimmig
abgelehnt. Wenn es sich nur um den Lohn
gehandelt hätte, dann hätten sich die Strei-
kenden schließlich damit abgefunden, aber sie
führen den Kampf um den Reichsmantelver-
trag. Aus diesem Vertrag hat der Schieds-
pruch alle Rosinen herausgepickt, wie es die
Arbeitgeber unter der Führung des Obermei-
sters Paeth wollen. Deren Wünsche sind in
dem Schiedspruch ausschließlich berücksichtigt.
Die Berliner Holzarbeiter verlangen als
Mindestmaß die Arbeitsbedingungen, welche
ihre Kollegen in ganz Deutschland haben. Das
haben die streikenden Holzarbeiter mit star-
kem Beifall erneut zum Ausdruck gebracht.
Trotz der Not, in der sie sich in dem nunmehr
achtwöchigen Streik befinden, werden sie im
Streik ausharren, bis ihre Forderungen be-
willigt sind.

Landestarifvertrag für das Holzgewerbe im Rheingebiet.

Die unterzeichneten Verbände der Arbeit-
geber und Arbeitnehmer des Holzgewerbes im
Rheingebiet erkennen den Reichsmanteltarif
für das deutsche Holzgewerbe vom 20. Juli
1921 an. In Ausführung der Bestimmungen
dieses Reichsmantelvertrages ist zwischen
ihnen nachstehender Landesvertrag verein-
bart.

1. Geltungsbereich.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Landesta-
rifvertrages gelten für alle Berufsgruppen,
die im § 1 des Reichsmantelvertrages aufge-
führt sind, ferner für die Klavierindustrie, die
Kistenindustrie, das Stellmachergewerbe und
die Glaser (Rahmenmacher).

Die Einbeziehung weiterer Berufsgruppen
bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

§ 2. Der räumliche Geltungsbereich des
Landestarifvertrages für das Rheingebiet wird
wie folgt abgegrenzt: Im Westen, Norden u.
Süden die Landesgrenze der Rheinprovinz,
im Osten der Rhein, einschließlich der rechts-
rheinisch gelegenen Wirtschaftsgebiete der
Städte Düsseldorf, Opladen, Köln, Bergisch-
Gladbach, Bonn, Siegburg, Troisdorf, Hennef,
Königswinter, Undel, Erpel, Linz, Dierdorf,
Koblenz, Montabauer, Ems, Oberlahnstein.

§ 3. Die vertragsschließenden Parteien
treten dafür ein, daß dieser Landestarifver-
trag für allgemein verbindlich erklärt wird.

2. Einstellung und Entlassung.

§ 4. Als Richtlinie für die Einstellung und
Entlassung gelten die im Reichsmanteltarif
aufgestellten Bestimmungen.

Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits je-
der Zeit nur zum Tageschluß gelöst werden.
Den beiderseitigen Organisationen bleibt
die Vereinbarung von Kündigungsfristen vor-
behalten.

3. Ueberstunden.

§ 5. Entsprechend Abschnitt 5 des Reichs-
mantelvertrages betragen die Zuschläge a) für
Ueberstunden 20 Prozent; b) für Nachtarbeit
50 Prozent; c) für Arbeit an Sonn- und
Feiertagen 100 Prozent. Bei Reparaturen
im eigenen Betrieb besteht keine Verpflichtung
zur Zahlung von Zuschlägen.

4. Mindestlöhne.

§ 6. Die vertraglichen Mindestlöhne sind
in allen Tarif- und Altersklassen um 10 Pro-
zent niedriger als die Durchschnittslöhne.

§ 7. Der Durchschnittslohn der Maschinen-
schreiner (gelernte Schreiner) ist 7 Prozent
höher als der der übrigen Facharbeiter.

§ 8. Für neuanzulernenden Arbeiter und
Arbeiterinnen, die noch nicht in einem gleich-
artigen Betrieb mit gleichartigen Arbeiten
beschäftigt waren, unterliegen im den ersten
6 Wochen ihrer Beschäftigung die Vertrags-
löhne der freien Vereinbarung. Für Fachar-
beiter unter 18 Jahren beträgt der Durch-
schnittslohn 70 Prozent des Durchschnittsloh-
nes der Facharbeiter über 22 Jahre.

§ 9. Für Tagelöhner (Aufräumer, Späne-
träger) sind die Vertragslöhne um 0,30 M
niedriger als diejenigen der Hilfsarbeiter.

5. Zuschläge für Montagearbeiten.

§ 10. Der nach § 42 des Reichsmanteltarifes
zu zahlende Lohnzuschlag wird nur gezahlt
bei Arbeitsverrichtungen außerhalb der Werk-
statt, in Umbauten, Neubauten, sowie bei Re-
paraturen in Fabriken, ferner bei Abbruch
und abbruchähnlichen Arbeiten, die länger
als 4 Stunden dauern. Er beträgt 5 Proz.
des vertraglichen Durchschnittsstundenlohnes.

Bei Montagearbeiten in einer Entfernung
von mehr als 20 Kilometern von der Werk-
statt wird ein Zuschlag von 15 Proz. des tar-
iflichen Durchschnittslohnes bezahlt.

Der Mindestzuschlag für Montagearbeiten,
die ein Uebernachten notwendig machen, be-
trägt 65 Prozent des Durchschnittslohnes der
regelmäßigen Arbeitszeit.

An Stelle dieser Entschädigung kann Kost
und Wohnung in angemessener Form gewährt
werden.

6. Ortsklassen und Arbeitslohn.

§ 11. Ueber die gemäß § 4 des Reichsmantelvertrages zu bildenden Ortsklassen und über den Arbeitslohn wird ein Zusatzabkommen getroffen.

7. Vertragsdauer.

§ 12. Die Bestimmungen dieses Landesvertrages haben die gleiche Gültigkeitsdauer wie der Reichsmantelvertrag.

M. Glabbe, den 4. Oktober 1921.

Arbeitgeber-Schutzverband für das Holzgewerbe im Rheinland
gez. Drafen.

Rhein. Westf. Tischler-Innungsverband
gez. J. Bold.

Deutscher Holzarbeiterverband
gez. Aug. Hartung.

Zentralverband Christl. Holzarbeiter
gez. Karl Werder.

Gewerbeverein der Holzarbeiter
gez. W. Daun.

Der Reichstarifvertrag für die Knapfindustrie

ist am 24. und 25. Sept. durch Verhandlungen in Leipzig erneuert worden. Mehrere Orte wurden in eine höhere Ortsklasse versetzt und vom 1. Oktober an gelten als

Durchschnittslöhne in Tarifklasse	I	II	III	IV
Facharbeiter über 18 Jahre	8.50	7.95	6.75	6.—
Hilfsarbeiter	7.80	6.85	5.75	5.05
Maschinenarbeiterinnen üb. 18 J.	4.85	4.60	3.75	3.35
Hilfsarbeiter	4.80	4.15	3.40	3.05

Qualitätsarbeiter, die dauernd in Zeitlohn beschäftigt werden, erhalten 10 Prozent über den vertraglichen Durchschnittslohn. Die Wollordpresse werden neu geregelt und als Wollordfabrik gilt der Durchschnittslohn plus 20 Prozent. In Krankheitsfällen wird, wenn der Erkrankte mindestens 6 Monate im Betrieb beschäftigt war und die Krankheit mehr als 2 Wochen dauert, die Karenzzeit, für welche die Krankenkasse keine Unterstützung gewährt, in Höhe des vereinbarten Lohnes gezahlt. Die Bestimmungen über die Betriebsvertretung im Reichsmantelvertrag für die Holzindustrie werden übernommen. Die Verbesserungsanträge bezüglich des Urlaubs sollen noch beraten werden.

Rundschau.

Ehrenobermeister Kahardt

der Präsident der Berliner Handwerkskammer, der im deutschen Holzgewerbe eine große Rolle schon gespielt hat und der zu den Gründern des Arbeitgeber-Schutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe gehörte, ist in Elbing unter dem Verdacht des Meineids und des Betrugs verhaftet worden. Ebenso sein Sohn und der Handwerkskammersekretär Hoffmann. Die Verfehlungen rühren von der Tätigkeit in der Verdigungsstelle des Handwerks her, und sollen noch weitere Verhaftungen bevorstehen. Die öffentliche Laufbahn des Herrn Kahardt hat damit ein jähes Ende gefunden.

Fahrbeamten-Gewerkschaft im N. O. B.

Unter diesem Namen wurde vor kurzem in Essen eine neue Organisation ins Leben gerufen, welche, da sie eine Gründung des Allgemeinen Eisenbahnerverbandes (N. O. B.) ist, erfreulicherweise die Mitgliederzahlen des Gewerkschaftsringes auf neue ganz bedeutend vergrößert. Unter den Fahrbeamten der Eisenbahn hatte sich schon seit längerer Zeit eine allgemeine Unzufriedenheit gezeigt, die durch das ständige Vernachlässigen der Interessen der Fahrbeamten (Zugführer, Oberschaffner, Triebwagenführer, Schaffner, Schaffnerdiätäre) hervorgerufen wurde. Bei der Reichsgewerkschaft (R. G.) und der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner (G. D. E.) waren bisher die Fahrbeamten organisiert. Der Einfluss der Lokomotivführer, die fast restlos in der R. G. organisiert sind, ist infolge ihrer zahlenmäßigen Ueberlegenheit gegenüber den Fahrbeamten für die Leitung der R. G. richtunggebend. In der G. D. E. sind wiederum restlos organisiert und haben naturgemäß die

den stärksten Einfluss auf die Leitung dieser Organisation. Lokomotivführer und Rangiermeister sind jedoch seit ewigen Zeiten die schärfsten Gegner der Fahrbeamten. Beide Gruppen sind, vielleicht auch infolge der von ihren Organisationen wenig richtig geleisteten gewerkschaftlichen Erziehungsarbeit in bezug auf Disziplin und Solidarität nicht gewillt, den Fahrbeamten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Weder in der Besoldungsordnung, bei der Nebengebührenregelung, noch in anderen wichtigen Fragen haben beide Gruppen durch ihre Organisationen die gleichberechtigte Interessenvertretung der Fahrbeamten zugelassen. Die Organisationsleitungen wiederum haben nicht den Mut aufgebracht, den Grundgedanken der Gleichberechtigung durchzuführen, haben sich von ihren Mitgliedern führen lassen, statt selbst zu führen, haben gezeigt, daß sie keine Führereigenschaften besitzen. Alle diese Tatsachen und Reibereien untereinander haben dazu geführt, daß aus dem mitteldeutschen Industriegebiet Fahrbeamte an dem Allgemeinen Eisenbahner-Verband mit dem Ersuchen um Gründung einer eigenen Organisation herantreten. Trotz aller Bemühungen der gegnerischen Organisationen, die noch in letzter Stunde mit aller Macht versuchten, das Beginnen zu durchkreuzen, haben sich die Fahrbeamten mit überwältigender Mehrheit für die parteipolitisch und religiös neutrale Gewerkschaftsrichtung ausgesprochen, den Gegnern zum Trotz, im Interesse ihrer selbst die Gründung vorgenommen und sind daran gegangen, gute organisierte Arbeit zu leisten. Die erste Nummer ihrer Zeitung „Die Fahrbeamtenstimme“ liegt bereits vor und gibt Zeugnis von der festen Grundlage der neuen Brüdergewerkschaft. Aufgabe unserer Gewerkschaftskollegen muß es sein, diese neue Fahrbeamten-Gewerkschaft, unsern Ringbruder, tatkräftig zu unterstützen. Alle noch fernstehenden Fahrbeamten müssen auch durch unsere Mitglieder auf ihre zielichere neue Interessenvertretung hingewiesen und zur Mitarbeit gewonnen werden. Werbematerial ist in der Zentrale des N. O. B., Berlin-Friedenau, Fregestr. 61, Fernsprecher Rheingau 349, und in dessen Bezirksgeschäftsstellen anzufordern.

Aus den Ortsvereinen.

Mugsburg. Nachdem am Sonntag, den 2. Oktober in der Mitgliederversammlung die geschäftlichen Angelegenheiten erledigt waren, versammelten sich im Saal vom „Frohnhof“ die Mitglieder, sowie die Verbandskollegen mit ihren Angehörigen, um der Enthüllung der Gedenktafel beizuwohnen, die der Ortsverein der Holzarbeiter in Mugsburg seinen im Weltkrieg gefallenen Kollegen in schöner Weise gestiftet hatte. Nach Begrüßungsworten des Vorsitzenden Koll. Seeger, sprach Fräulein Seeger einen sinnreichen Prolog, der vom Kaiser Köhler wieder selbst verfaßt war. Hierauf hielt unser Bezirksleiter Koll. Warnholtz, die Gedenkrede zu Ehren der gefallenen Kollegen, die von Herzen kam und zu Herzen ging. Die Gefallenen sind: Schmid, Andreas; Renk, Georg; Korb, Richard; Schilling, Hans; Schregle, Josef; Lechner, Michael; Schaller, Gottfried; Feigl, Josef; Rieder, Josef; Dufmann, Johann; Keller, Martin und Rager, Michael. Wir werden das Gedächtnis dieser treuen und tüchtigen Kollegen stets in Ehren halten. Der Vorsitzende dankte zum Schluß allen die geholten, die kunstvolle Gedenktafel fertig zu stellen.

Duisburg. Die Mitgliederversammlung vom 2. Okt. faßte einstimmig den Beschluß, die Wochenbeiträge auf 6,00 M zu setzen.

Duisburg. Ortskrankenkassenwahl. Bekanntmachung. Am Sonntag, den 23. Okt. finden in Duisburg die Wahlen zum Ausschluß der Ortskrankenkasse Duisburg 1 statt. Gewählt wird von vormittags 10 Uhr bis nachm. 5 Uhr in 5 Lokalen. Wir appellieren an alle Kollegen und Kolleginnen soweit sie Mitglied der Ortskrankenkasse sind, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen und die Liste Nr. 1 Hirsch-Dundersche Gewerksvereine zu

wählen. Auf viel Stimmen haben wir nicht zu rechnen, weil das Groß der Mitglieder auf großen Werken arbeitet, die ihre eigenen Betriebskrankenkassen haben. Wir müssen aber von den wenigen verlangen, daß sie desto fleißiger für unsere Liste agitieren und werben helfen, damit wir wenigstens unsern Sitz im Vorstand behalten. Also jedes der Ortskrankenkasse Duisburg 1 angeschlossene Mitglied ist verpflichtet, der Liste Nr. 1 seine Stimme zu geben. Wahlbescheinigungen sind vom Arbeitgeber zu fordern. Wahlberechtigt ist jeder, der am Tage der Wahl 21 Jahre alt geworden ist. Wer keine Wahlbescheinigung hat, muß sich durch seinen Personalausweis legitimieren. Kollegen tue jeder seine Pflicht.

Köln. In einer am 1. Okt. stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde beschlossen, den Wochenbeitrag auf 5,50 M zu erhöhen.

Laasphe. Am Samstag abend, den 22. Okt. feiert unser Ortsverein, im Saale des Herrn Tuchs sein diesjähriges Stiftungsfest. Der Vorstand hat sich bemüht, durch ein reichhaltiges Programm und gute Musik den Kollegen mit ihren Angehörigen eine angenehme Unterhaltung zu bieten. So wie die Natur ihr alljährliches Auferstehungsfest feiert, wie grabener Samen quillt und Blatt und Blüte treibt, so soll auch das Stiftungsfest unseres Ortsvereins dazu beitragen, daß durch die geschlossene Mitarbeit aller Kollegen neues Leben in unseren Gewerbeverein einzieht. Unser Fest soll dazu beitragen, die Kollegen an ihre Pflichten gegen die Organisationen zu erinnern. Jedem Einzelnen seine unbedingte Pflicht und Schuldigkeit ist es, sich am Vereinsleben zu beteiligen. Es ist nicht genug, wenn jeder nur seine Beiträge bezahlt, um im Notfalle seine Rechte geltend zu machen, sondern jeder muß auch mit seiner ganzen Kraft die Organisation und die Vorstandsmitglieder in ihren Bemühungen und Bestrebungen unterstützen. Jeder der sich organisiert hat, hat dies doch in der Erkenntnis getan, daß nur durch den Zusammenschluß Vorteile für die gesamte Arbeiterschaft errungen werden können. Denn: Vereinter Kraft gar oft gelingt was einer nie zustande bringt. Es muß daher jeder bestrebt sein, alle Veranstaltungen des Ortsvereins zu besuchen, um diesem Nachdruck zu verleihen. Dadurch gewinnt die Organisation bezw. der Ortsverein Einfluß, Achtung und Macht in der Öffentlichkeit. Und wer die Macht hat, schwimmt bekanntlich oben. Die Laueheit unter den Kollegen muß verschwinden. Wer bisher noch aus Eigenbrödelei und Egoismus zu den Launen, den Bequemlichkeiten gehörte, der helfe jetzt mit uns arbeiten zum Wohle u. zum Segen der Gesamtheit. Mögen dies die Kollegen beherzigen u. danach handeln, sodas unser Stiftungsfest von allen Kollegen mit Familien besucht ist. Nach lauren Wochen soll sich auch der Arbeitsmann einmal im Jahre mit seiner Familie ein paar vergnügte Stunden machen. — Des weiteren sei jetzt schon auf die von unserem Ortsverein beschlossenen Diskussions-Abende hingewiesen. Der erste dieser Abende findet in der Wohnung des Koll. Wenfer am 29. Oktober statt. Es ist dringend notwendig, daß das Denken des Einzelnen angespornt, in der Gesamtheit Erfolge zeitigen muß.

Nürnberg. Nach zwölfstägigem Streik kam im Weinbüttnergewerbe hier ein Tarif zustande, der bis zum 31. Januar 1922 Gültigkeit hat und in seinen wesentlichen Punkten folgende Vereinbarungen enthält:
Der Mindestlohn beträgt pro Woche:

	vom 12. 9.	vom 1. 11.	vom 1. 12.
Facharbeiter	bis 31. 10.	bis 30. 11.	bis 31. 1. 22
über 19 Jahre verh.	285 M	295 M	310 M
„ 19 „ ledig	275 „	285 „	300 „
unter 19 „	210 „	220 „	235 „
Hilfsarbeiter:			
über 19 Jahre verh.	270 „	280 „	295 „
über 19 „ ledig	260 „	270 „	285 „
unter 19 „	195 „	205 „	220 „
Frauen:	150 „	160 „	175 „

Wochenfeiertage kommen nicht in Abzug. Für Ueberstunden wird an Wochentagen ein Zuschlag von 35 Proz., an Sonn- und Feiertagen ein solcher von 75 Prozent gewährt.

Urlaub wird unter Fortzahlung des Lohnes und Anrechnung der bisherigen Dienstjahre wie folgt gewährt: Nach dem ersten Dienstjahre 6 Arbeitstage, nach dem zweiten Dienstjahre 8 Arbeitstage und nach dem fünften Dienstjahre 12 Arbeitstage.

Bei Erledigung von Familienangelegenheiten, die die persönliche Anwesenheit des Arbeitnehmers erfordern, findet kein Lohnabzug für die zur Erledigung nachweisbar notwendige Zeit, höchstens für einen Tag, statt.

Bei unverschuldeten Krankheiten wird nach vorangegangener dreimonatlicher Betriebsfähigkeit vom 4. Krankheitstage ab die Differenz zwischen dem Lohn und der Leistung der jeweiligen Krankenkassen bis zur Dauer von jährlich insgesamt 45 Arbeitstagen gewährt, jedoch im einzelnen Erkrankungsfall lediglich für die Zeit vom 4. bis 28. Krankheitstag, für jeden folgenden Erkrankungsfall innerhalb eines Jahres jedoch nur dann, wenn es sich bei dem späteren Fall nicht um eine Fortsetzung oder um eine Folgeerscheinung der früheren Krankheit handelt. Bei Betriebsunfällen wird in jedem Fall die Differenz für die ersten 28 Arbeitstagen bezahlt. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist an jedem Freitag mit 14tägiger Frist zulässig.

Stuttgart. Eine Funktionärkonferenz des Gewerkschaftsrings deutscher Arbeiter, Angestellten und Beamtenverbände (Hirsch-Dunkerische Gewerkschaften, Gewerkschaftsbund der Angestellten) Landesverband Württemberg beschäftigte sich am letzten Sonntag in Stuttgart mit der derzeitigen Lage und dem inneren Ausbau des Landesverbandes. Als Referenten sprachen Gauleiter Antesberger vom G. D. A. und Bezirksleiter Fuchs von den Gewerkschaften. Zur Lage selbst wurde betont, daß die Arbeitnehmerschaft sich infolge der gespannten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen in einer Situation befindet, die die starke Beteiligung jedes Kollegen am öffentlichen Leben zur Voraussetzung macht, um den auf fast allen Gebieten liegenden Hindernissen zu begegnen. Der starke Impuls des Gewerkschaftsrings vermag diejenigen Kräfte auszulösen, um eine Vereinigung aller Arbeitnehmer infolge seiner programmatischen Stellung auf seinem Boden zu verzeichnen. Bezüglich der Verbilligung der Lebensmittel, insbesondere der Kartoffelversorgung wurde dem gemeinsamen Bezug auf genossenschaftlichem Wege das Wort geredet und man war sich darin einig, daß nicht durch Worte, sondern durch tatkräftiges Eingreifen, der dauerhafte Zustand der Teuerung und Mangel begegnet werden kann. Die Erledigung großer volkswirtschaftlicher Fragen im Reichs- und Landtag, sowie im Reichswirtschaftsrat geschieht im Zusammenwirken mit den in den Parlamenten tätigen Kollegen. Dem Hauptvorstand wurden weitgehende Wünsche unterbreitet. Zum Schluß wurde einer Entschließung zugestimmt, die die Ortsgruppen in ei-

nen Landesverband enger zusammenfaßt und die Arbeit in zentraler Weise regelt. Im Landesverbandsauschuß sind die im Landtage tätigen Kollegen hinzugewählt. Die Sitzung, die aus allen Teilen des Landes gut besucht war, nahm einen guten Verlauf und die sachliche Aussprache zeigte im bisherigen Zusammenwirken der Arbeiter und Angestellten einen vielversprechenden Erfolg. A. F.

Schwelm. Die letzte Mitgliederversammlung befaßte sich mit der Beitragsfrage und wurde beschloffen, den Beitrag auf 5.00 M zu setzen.

Tennendorn. In einer gut besuchten Mitgliederversammlung am 24. Sept. referierte Kollege Winter-Ulm über die Vorgänge im Holzgewerbe und Notwendigkeit höherer Beitragsleistung. In der darauffolgenden Aussprache wurde beschloffen, ab 1. Oktober alle Koll. in die 350 S-Stufe im Gewerbeverein, 40 S in der Krankenkasse und 10 Pfennig in der Sterbekasse anzugliedern. Der Beschluß erfolgte erfreulicherweise einmütig, was beweist, daß die Kollegen den Ernst der Zeit und aber auch den Organisationsidealismus erfaßt haben. W.

Worleimen. In unserer am 2. Okt. stattgefundenen Mitgliederversammlung war auch unser Bezirksleiter, Kollege Hinz-Ebing, anwesend, der in seinem Vortrag allen anwesenden Kollegen nochmals die Notwendigkeit der Organisation vor Augen führte. Er wies darauf hin, wie alle Berufskollegen sich als Gewerkschaftler unserem Gewerbeverein der Holzarbeiter anschließen müßten, wenn sie eine Verbesserung ihrer Lage wollten. Er erwähnte die schweren Kämpfe, die jetzt im Holzgewerbe geführt werden und bewies die Notwendigkeit der Bezahlung höherer Beiträge. Wenn wir auch z. B. hier einen schlechten Geschäftsgang haben, so daß wir jetzt an Lohnforderungen augenblicklich nicht denken können, so muß doch beachtet werden, daß die Teuerung weiter steigt und wir einen Ausgleich durch höhere Löhne nur finden können, wenn wir auch in dieser Zeitlage fest und treu zusammenhalten, pünktlich unsere Beiträge zahlen und niemand austritt aus der Organisation. Nur dann sind wir gerüstet und in der Lage, zu gegebener Zeit die notwendigen Lohnerhöhungen zu erreichen. Die Notwendigkeit der Erhebung von Extrabeiträgen erkannten dann auch alle Kollegen an. Sodann gab unser Bezirksleiter noch Aufklärung über die Arbeitslosenunterstützung. Um eine Aussteuerung zu vermeiden, liege es im eigenen Interesse der Arbeitslosen, wenn sie bald in andere Arbeit kommen. Mit einem anfeuernden Schlußwort und der Mahnung, jeder möge dem Ortsverein treu bleiben, konnte dann Kollege Hinz die Versammlung schließen. Paul Kaminski.

Briefkasten der Redaktion.

Der Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe ist in Broschürenform fertiggestellt und zum Preise von 50 S bei den einzelnen Vereinen, den Bezirksleiter oder vom Hauptbüro des Gewerbevereins der Holzarbeiter in Berlin W., Greifswalderstr. 222 zu beziehen.

R. 2. Beitragsfrei im Gewerbeverein sind nur die Wochen, in der für mindestens 4 Tage Unterstützung gezahlt wurde. Darauf muß jeder Kassierer achten.

R. 3. Bei einer Ueberweisung von Mitgliedern in eine andere Beitragsklasse werden höhere oder niedrigere Unterstützungen erst dann gezahlt, wenn in der neuen Beitragsklasse mindestens für 26 Wochen Beiträge gezahlt wurden.

R. 4. Jeder Kassierer muß seinem Bezirksleiter bis zum Schluß dieses Monats mitteilen, wieviel Mitglieder der Ortsverein hat und welche Beiträge sie in den einzelnen Kassen zahlen. Also die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Beitragsklassen.

Sterbetafel.

In den Monaten Juli bis einschl. des 30. Sept. 1921 sind nachstehend verzeichnete Mitglieder resp. Frauen des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands gestorben.

Stammnummer Nr. d. Verstorbenen	Name der Verstorbenen	Name des Vereins	Beitragsklasse		
			I	II	III
1172	Wilhelm Vater	Breslau	50	75	90
5702	Karl Joachim	Hagenau	40	55	—
17915	Friedr. Welschdröfer	Ansbach	45	—	—
1849	Ottomar Hertlof	Döbeln	180	—	—
8669	Ludwig Lenz	Neuruppin	50	75	—
1094	Kreszentia Müller	Döberitz	—	—	144
20 B. S.	Pauline Benkert	Berlin I	—	—	144
2767	August Winkler	Wassenaar	115	55	80
18760	Wilhelm Wape	Hagen	40	—	—
389	Leo Predian	Leipzig	—	95	90
3780 b	Margarete Behr	Mannberg	—	—	180
271	Ernst Ludwig	Berlin I	150	75	—
20881	Wilhelm Köpper	Duisburg	70	—	—
19595	August Zimmer	Glogau	45	—	—
18915	Joh. van de Sand	Duisburg	85	—	—
18177	Andreas Hübler	Ansbach	45	—	—
3000	Emil Beyhls	Kaiserlautern	180	75	—
17098	Karl Matthes	Berlin VII	80	—	—
19182	Friedrich Beitel	Berlin	30	80	—
299 b	Amalie Meißner	Berlin I	—	—	180
3988	Bernhard Weidner	Rathenow	180	85	90
2698	Hermann Böme	Halle	150	80	—
22787	August Stelscher	Schweidnitz	110	—	—
2644	August Pleßke	Witten	125	85	—

16204351278

Ruhet in Frieden.

Berlin, den 30. September 1921.

M. Schumacher.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitung Nummer 42. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste ergiebige Qualität.
Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4

Nr. 60.— 56.— 52.— p. Pf.

von 2 Pf. an portofrei, liefert sofort

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Wir suchen zu möglichst sofortigem Eintritt

6 Mühlenbauerschler für die Werkstat.

Unverheiratete, nicht unter 23 Jahre alte Bewerber bevorzugt. Eingehende Angabe des Alters und der bisherigen Tätigkeit sind zu richten an

A. Wegig,

Eisenwerkerei, Maschinenfabrik u. Mühlenbauanstalt, Wittenberg, Bez. Halle.

Der Ortsverein Laasphe

feiert am Samstag den 22. Oktober, im Saal des Herrn Fuchs, Bahnhofstr., sein diesjähriges **Stiftungsfest**

bestehend in **Theater, Ball und Verlosung.**

Eintrittspreise:
Für Mitglieder M. 5.— und eine Dame frei, jede weitere Dame und Personen unter 16 Jahren M. 2.—. Gäste: Herren M. 5.—, Damen M. 2.—. Kollegen anderer Berufsorganisationen, Hirsch-Dunker'scher Richtung, gelten als Mitglieder.

Beginn abends 8 Uhr.
Um volle Beteiligung bitten **der Festausschuß.**

Ungewöhnliche Erwerbs-Möglichkeiten

bieten sich nur dem, der gediegene Fachkenntnisse besitzt. Zum Wiederaufbau unseres zusammengebrochenen Wirtschaftslebens werden daher infolge der großen Konkurrenz im Handel und in der Industrie nur **geübte Kräfte gesucht** sein. Ungehobene technische und handwerkliche Talente, Arbeiter, Beamte und Spezialisten sollen daher nicht verschümen, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten diesen Anforderungen anzupassen. Dies erreicht man ohne Verzicht auf die eigene Zukunft durch die Selbstunterrichtslehre des **Evangel. Fernstudiums**. Zur Vereinfachung aller Allgemein- oder Schulbildung, zur Nachholung fehlender Examina (Maturum, Einschreibungsprüfung usw.) wollen Sie sich der Selbstunterrichtsmethode anschließen. Ausführl. Prospekt 2021 kostenlos. **Evangelisches Lehrinstitut, Potsdam.**

Einheitliche Vereinsabzeichen.

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die **Vereinsnadel** kostet das Stück **2.50 M.** Nach Einzahlung des Betrages an das Hauptbüro erfolgt gleich Zusendung.